



## Beschlussvorlage Stadtrat

öffentlich

Einreicher: Bürgermeister  
Erarbeitet: Anja Graichen

Erfasst am: 13.10.2025  
Vorlage-Nr.: BV/029/2025

Beratungsfolge	Datum	Zuständig	Status
Verwaltungs- und Sozialausschuss	23.10.2025	Vorberatung	nicht öffentlich
Stadtrat	27.11.2025	Entscheidung	öffentlich

### Gegenstand der Vorlage

Hebesatzsatzung ab dem Haushaltsjahr 2026

### Gesetzliche Grundlage

§ 25 Grundsteuergesetz (GrStG)  
§ 16 Gewerbesteuerengesetz (GewStG)  
§ 7 Absatz 4 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) i. V. m. § 4 der Gemeindeordnung für den für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 27. Juni 2025 (SächsGVBl. S. 285) geändert worden ist

### Beschlussvorschlag

Der Stadtrat der Stadt Wilkau – Haßlau beschließt die als Anlage beigefügte Hebesatzsatzung ab dem Haushaltsjahr 2026.

### Begründung

Zur Finanzierung der kommunalen Aufgaben ist es notwendig die Hebesätze für Grund- und Gewerbesteuern festzusetzen. Auf Grund der Grundsteuerreform wurde im Haushaltsjahr 2024 eine befristete Hebesatzsatzung (01.01.31.12.2025) für das Haushaltsjahr 2025 durch den Stadtrat beschlossen.

Die vorliegende Hebesatzsatzung gilt ab 01.01.2026 bis zu einer möglichen Änderung bis auf weiteres.

### Finanzielle Auswirkung

- |   |  |
|---|--|
| <input type="checkbox"/> keine haushaltsmäßigen Berührungen | <input type="checkbox"/> Ausgabenerhöhungen                |
| <input type="checkbox"/> Einnahmeerhöhungen                 | <input type="checkbox"/> Mittel stehen zur Verfügung       |
| <input type="checkbox"/> Einnahmeminderungen                | <input type="checkbox"/> Mittel stehen nicht zur Verfügung |
| <input type="checkbox"/> Ausgabenminderungen                | <input type="checkbox"/> Folgekostenberechnung in Anlage   |

Bemerkung:

### Anlagen

Hebesatzsatzung gültig ab 01.01.2026

Feustel  
Bürgermeister